

Landratsamt Alb-Donau-Kreis • Postfach 28 20 • 89070 Ulm

Herrn Oberbürgermeister Baumann  
und die Damen und Herren  
Bürgermeister/innen  
der waldbesitzenden Gemeinden  
im Alb-Donau-Kreis

19. Januar 2018

## Neuorganisation der Forstverwaltung im Alb-Donau-Kreis

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Baumann,  
sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit dem Beschluss der Eckpunkte zur Neuorganisation der Forstverwaltung in Baden-Württemberg tritt die durch das Kartellverfahren gegen das Land ausgelöste Forstreform in eine neue entscheidende Phase ein.

Landratsamt und Gemeindetag haben Sie laufend über die Aktivitäten der Landesregierung, der kommunalen Spitzenverbände und der Landkreisverwaltung anlässlich von Kreistagssitzungen und Versammlungen des Kreisverbands des Gemeindetags informiert.

Im Rahmen der Kreisverbandsitzung des Gemeindetags am 20. September 2017 haben wir vereinbart, eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Kommunen und Mitarbeitern des Fachdienstes Forst, Naturschutz zur weiteren Vorbereitung eines kommunalen Zusammenschlusses im Forstbereich ins Leben zu rufen. Ziel dieses kommunalen Zusammenschlusses soll es sein, die Betreuung der Körperschafts- und Privatwaldbesitzer im Alb-Donau-Kreis auch nach der Umsetzung der neuen Forstorganisation in bewährten Strukturen bei gleicher Qualität zu halten.

Die Umsetzung der Organisationsreform soll nach den Vorstellungen des Landes zum Juli 2019 erfolgen. Wesentliche Elemente der Reform sind die Ausgliederung des Staatswaldes in eine staatliche Anstalt des öffentlichen Rechts und die Erhaltung einer dreistufigen Landesforstverwaltung für die so genannten hoheitlichen Aufgaben der Forstverwaltung. Sofern kein Körperschaftliches Forstamt nach Ziffer 3b gegründet wird, bleibt der Fachdienst Forst, Naturschutz auch weiterhin für forstliche Stellungnahmen, die Aufsicht, den Forstschutz und die Förderung aller Waldbesitzer zuständig.

Für die Bewirtschaftung der Kommunal- und Privatwälder sind verschiedene Varianten denkbar:

1. Die so genannte „Landeslösung“ (Baden-Württemberg Modell)

Hierbei soll die Betreuung der Kommunal- und Privatwälder mit Ausnahme des Holzverkaufs weiterhin bei den Landratsämtern verbleiben.

Die Leistungen müssen allerdings diskriminierungsfrei angeboten werden. Das bedeutet, dass die Kommunen die Beförderung unter Beachtung des Vergaberechts in der Regel ausschreiben (ggf. europaweit) müssen. Die Lösung ist aus heutiger Sicht nicht kartellrechtskonform, bietet aus unserer Sicht keine dauerhaft stabile Organisationsform und wird daher von der Arbeitsgruppe nicht empfohlen.

2. Kommunale Lösung

Alle waldbesitzenden Gemeinden schließen sich z.B. in Form einer kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts zur Betreuung und Bewirtschaftung des Kommunal- und Privatwaldes zusammen. Die hoheitlichen Aufgaben verbleiben dabei im Landratsamt.

Ein solcher Zusammenschluss bietet aus heutiger Sicht eine langfristig tragfähige Lösung. Er bietet Rechtssicherheit sowohl für die Waldbesitzer als auch für die Forstverwaltung auf Kreisebene. Gleichzeitig können damit die bewährten Strukturen und Leistungen für Kommunen und Privatwaldbesitzer weiter angeboten werden.

Soweit die hoheitlichen Aufgaben in einem kommunalen Zusammenschluss nicht voll vom Land refinanziert werden, bietet diese Organisationsform flexible und kostengünstigere Lösungsmöglichkeiten. Die in einem kommunalen Verbund nicht refinanzierten Aufgaben könnten in Teilen oder ganz beim Landratsamt verbleiben und dort über das Finanzausgleichsgesetz abgedeckt werden.

Sofern ein Körperschaftliches Forstamt nach Ziffer 3b nicht zum Tragen kommt wird diese Lösung von der Arbeitsgruppe favorisiert.

3. Körperschaftliches Forstamt

Variante 3a:

Hierbei schließen sich waldbesitzenden Gemeinden zusammen und bilden ein „Körperschaftliches Forstamt“. Dieses erfüllt alle forstlichen Aufgaben, die bislang durch das Landratsamt erbracht werden. Neben der Bewirtschaftung der Kommunalwälder und der Beratung und Betreuung der Privatwälder werden auch die forsthoheitlichen Aufgaben wahrgenommen. Bislang kann der Landkreis in einem solchen Zusammenschluss nicht beteiligt sein. Alle Kosten, auch für die Wahrnehmung der eigentlich staatlichen forsthoheitlichen Aufgaben, müssten durch die Kommunen selbst getragen werden.

Diese Lösung wird aus Kostengründen von der Arbeitsgruppe nicht empfohlen.

Variante 3b:

Derzeit wird an einer Änderung des LWaldG gearbeitet, die eine Beteiligung des Landkreises ermöglichen soll, sofern sich **alle** Kommunen, auch jene vier die keinen eigenen Wald besitzen, beteiligen. Allerdings ist auch in diesem Fall eine Refinanzierung der hoheitlichen Aufgaben durch das Land noch offen. Grundvoraussetzung für ein Körperschaftliches Forstamt ist ein Zusammenschluss aller Kommunen im Alb-Donau-Kreis wie unter Ziffer 2 dargestellt.

Diese Lösung wäre aus Sicht der Arbeitsgruppe zu favorisieren, wenn die Refinanzierung der hoheitlichen Aufgaben durch das Land für das Körperschaftliche Forstamt sichergestellt ist.

Die genaue Ausgestaltung des freiwilligen kommunalen Zusammenschlusses erfolgt in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden. Die kommunale Holzverkaufsstelle im Landratsamt wird hierbei in diese kommunale Anstalt integriert.

Erleichtert wird die Neuorganisation durch die Tatsache, dass bereits vorausschauend bei der Umsetzung der letzten großen Verwaltungsreform des Landes von 2005 im Alb-Donau-Kreis durch die Schaffung einer zentralen Forstbehörde im Landratsamt und einer dezentralen Revierstruktur, klar zwischen Staatswaldrevieren und den Betreuungsrevieren für den Körperschafts- und Privatwald getrennt wurde. Wir gehen daher davon aus, dass die Revierstruktur im Kommunal- und Privatwald weitestgehend beibehalten werden kann.

Auch wenn noch nicht alle Fragen geklärt sind, wie zum Beispiel die künftigen Finanzbeziehungen zwischen Land, Landkreis und den Waldbesitzern bitten wir Sie, Ihr Gremium über den derzeitigen Sachstand zu informieren und einen Grundsatzbeschluss über die Beteiligung an einem kommunalen Zusammenschluss herbeizuführen.

Endgültig kann über eine Gründung erst entschieden werden, wenn auf Landesebene die notwendigen Gesetzesänderungen erfolgt, die Finanzflüsse geregelt und damit auch die tatsächlichen Kosten für die Kommunen berechenbar sind. Dies wird voraussichtlich im Herbst 2018 der Fall sein, so dass Beitrittsbeschlüsse gegen Ende des Jahres 2018 möglich sind.

Unser Ziel ist es, zeitgleich mit der Neuorganisation des Staatswaldes zu agieren, um auch für die forstlichen Mitarbeiter „Ihre Förster“ sozialverträgliche Lösungen und klare Perspektiven bieten zu können.

Wir bitten Sie die Beschlussfassung zeitnah, spätestens jedoch bis 30.06.2018 herbeizuführen.

Natürlich werden wir Sie wie bisher über die weiteren Schritte der Forstreform auf Landes- und Kreisebene informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen der Leiter des Fachdienstes Forst, Naturschutz, Herr Thomas Herrmann (Mail: [thomas.herrmann@alb-donau-kreis.de](mailto:thomas.herrmann@alb-donau-kreis.de), Telefon: 0731 185 1651) und sein Stellvertreter Herr Dr. Jan Duvenhorst (Mail: [jan.duvenhorst@alb-donau-kreis.de](mailto:jan.duvenhorst@alb-donau-kreis.de), Telefon: 0731 185 1656) jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Mangold  
Kreisverbandsvorsitzender



Heiner Scheffold  
Landrat